



## Beleuchtender Bericht über die Gründung der IKA





## Inhaltsverzeichnis

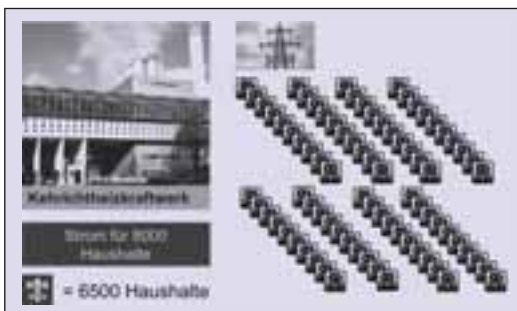
<b>Ausgangslage</b> .....	3
<b>Marktsituation</b> .....	4
<b>Marktentwicklung</b> .....	4–5
<b>Herausforderung</b> .....	5
<b>Die Interkommunale Anstalt</b> .....	5–6
<b>Mitsprache der Gemeinden</b> .....	6–7
<b>Finanzielles</b> .....	7
<b>Auflösung der bisherigen Zweckverbände</b> .....	8
<b>Fazit</b> .....	8
<b>Anhang: Vertrag über die Interkommunale Anstalt</b> .....	9–24



## Ausgangslage

1959 wurden der «Gemeindeverband Kläranlage Limmattal» (KVL) sowie zwei weitere Zweckverbände für den Bau und Betrieb der Hauptsammelkanäle für Abwasser gegründet. Zweck waren Bau und Betrieb einer Kläranlage, die ihre Aufgabe 1967 aufnehmen konnte. 1971 kam eine Kehrlichtverbrennungsanlage hinzu und 1985 das Fernwärmenetz. Letzteres hatte den Zweck, die Abwärme der Verwertung ökologisch sinnvoll zu nutzen. 1989 wurde mit dem «Zweckverband für die Kehrlichtverwertung im Bezirk Affoltern» im Knonaueramt ein Zusammenarbeitsvertrag geschlossen. Das Abkommen sah vor, in Dietikon ein neues, grösseres Kehrlichtheizkraftwerk (KHKW) zu erstellen, währenddem im Knonaueramt eine Schlackendeponie zur Verfügung stand. Damit wurden Umweltvorschriften erfüllt und es erfolgte eine Anpassung an die zunehmende Kehrlichtmenge. Das neue Kehrlichtheizkraftwerk in Dietikon konnte seinen Betrieb 1995 aufnehmen. Energie aus Abfall oder Abwasser (kalte Fernwärme) wird im Rahmen des Verbrennungs- und Verwertungsprozesses erzeugt. So produziert der KVL jährlich über 20 Millionen KWh Fernwärme in der Form von Heisswasser und Dampf sowie über 60 Millionen KWh Strom. Dieser Strom wird nach Deckung des Eigenbedarfs in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Dieser ans Netz weitgereichte Strom deckt den durchschnittlichen jährlichen Bedarf von rund 8000 Haushaltungen. Der KVL hat zurzeit über 20 Abnehmer für seine alternative Energie. Das Kehrlichtheizkraftwerk des KVL gehört zu den ersten drei Anlagen der Schweiz, dessen Strom- und Wärmeproduktion mit dem Energie-Label «naturemade basic» zertifiziert wurde. Es ist ein diversifizierter Betrieb geworden, der auch in der Produktion von Alternativ-Energie tätig ist. Das Kehrlichtheizkraftwerk Limmattal ist seit dem 28. September 2007 ISO-zertifiziert.

### Alternativ-Energie: Strom für 8000 Haushalte



*Das Kehrlichtheizkraftwerk produziert zurzeit so viel Strom, dass es den durchschnittlichen Jahresbedarf von 8000 Haushalten zu decken vermag.*

## Marktsituation

In den letzten 20 Jahren hat sich das Umfeld für den KVL massiv verändert. In den 80er Jahren bestand der weitaus grösste Teil des angelieferten Mülls aus Haushaltungen der acht Verbandsgemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen. Aktuell ist jedoch die Abfallmenge nicht nur sehr viel umfangreicher, auch die Herkunft hat sich verändert. Zum einen kam Abfall aus zahlreichen weiteren Zürcher und Aargauer Gemeinden hinzu. Zum anderen kam es zu einer massiven Zunahme des Abfalls der Kategorie «Direktanlieferer» (sortierte Bauabfälle). Diese Veränderungen waren Folge neuer Rahmenbedingungen. Seit der Einführung von Sackgebühren und dem Ausbau von Verbrennungskapazitäten ist der Abfall zu einem handelbaren Gut geworden.

### Der KVL ist ein regionaler Entsorger

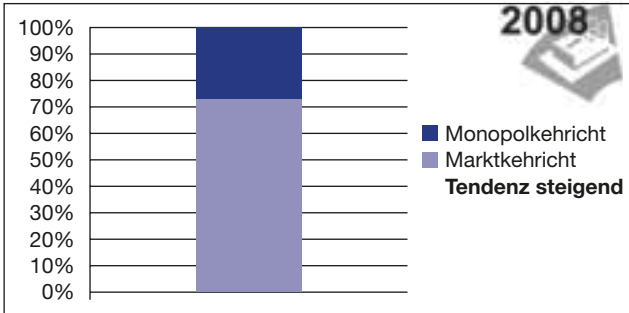


*Gemeinden aus den Kantonen Aargau und Zürich entsorgen Kehricht im Kehrichtheizkraftwerk in Dietikon.*

## Marktentwicklung

Viele entsorgen dort, wo für sie das Kosten-Nutzen-Verhältnis optimal ist. Dabei spielen die Preise für die Verbrennung eine Rolle, aber auch der Zeitbedarf für den Transport, der Service der Anlage und die Wartezeiten, die im Zusammenhang mit der Entsorgung entstehen. Die Veränderung des Marktumfeldes hat dazu geführt, dass sich der Anteil des Marktkehrichts von 20 Prozent (1986) auf über 70 Prozent (2008) erhöht hat.

## Kehrichtmenge



*Der Marktkehricht ist von 20 Prozent im Jahre 1986 auf über 70 Prozent im Jahre 2008 angestiegen.*

Voraussichtlich wird der Anteil des Marktkehrichts noch zunehmen. So nahm der Bundesrat im Jahre 2006 eine Motion aus dem Parlament entgegen, die ihn beauftragte, mehr Wettbewerb im Abfallwesen zuzulassen. Die Nachfrage nach regionaler Fernwärme dürfte auch ansteigen. Heute werden jährlich rund 20 Millionen KWh produziert. Prognosen sehen je nach Szenario eine Bedarfszunahme von 30 bis rund 80 Mio KWh pro Jahr.

## Herausforderung

Während früher der KVL sein Hauptgewicht im Entsorgungsbereich aufwies, ist er heute ein vielfältiges Unternehmen mit einem starken Standbein in der Energieversorgung. Das Unternehmen muss daher rasch am Markt reagieren können. Dabei sieht es sich mit zunehmender Konkurrenz zu privaten Energiecontracting-Firmen konfrontiert. Das Potenzial zur Produktion von Alternativ-Energie kann nur dann integral ausgeschöpft werden, wenn die Verbrennungskapazität voll ausgelastet ist. Um die Auslastung sicherzustellen, muss der KVL rasch und effizient in der Lage sein, am Markt gezielt Kehricht zu attraktiven Konditionen aufzunehmen. Strategisches und taktisches Handeln sind gefordert.

## Die Interkommunale Anstalt

Die aktuelle Rechtsform des vor 50 Jahren gegründeten Zweckverbandes entspricht in vielerlei Hinsicht nicht mehr den aktuellen Erfordernissen.

Der Betriebsausschuss hat deshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Aufgabe hatte, die Rahmenbedingungen zu analysieren und entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Dabei wurden auch verschiedene neue Rechtsformen geprüft.

Zur Auswahl standen insbesondere die Aktiengesellschaft und die Interkommunalen Anstalt (IKA). Seit 1. April 2005 stellt das Gemeindegesetz des Kantons Zürich neu diese öffentlich-rechtliche Form der Kooperation zur Verfügung. Hierbei übertragen die Trägergemeinden einen gemeinsam zu erfüllenden Aufgabenbereich durch Vertrag ihrer gemeinsamen Anstalt. Dieser Aufgabenbereich wird unter eigener Leitung, aber in enger Verbindung mit den Trägergemeinden besorgt. Die Organisation der Anstalt kann weitgehend massgeschneidert ausgestaltet sein und derjenigen einer AG angenähert werden. Dies ist einer der Hauptgründe, weshalb die Rechtsform der IKA gewählt wurde. Durch Vertretung aller Gemeinden in den Anstaltsorganen kann der Anstalt auch ein mitgliedschaftliches Element verliehen werden.

Nach Prüfen aller Vor- und Nachteile hat der KVL deshalb die Gründung einer IKA unter der Bezeichnung «Limeco» ins Auge gefasst. Die Limeco ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Anstalt untersteht der Aufsicht des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus. Die Organe der IKA sind einerseits die Trägergemeinden, ferner die Delegierten der Trägergemeinden (Behördenmitglieder der Exekutive), der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die unabhängige Revisionsstelle, welche auch eine RPK sein kann.

## Mitsprache der Gemeinden

Die Trägergemeinden (Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen) entsprechen den heutigen Trägergemeinden der drei Zweckverbände. Diese Trägergemeinden fassen den Beschluss über den Gründungsvertrag. Sie ernennen die Delegierten, die wiederum zuständig sind für die Wahl des Verwaltungsrates. Diese Delegierten rekrutieren sich aus Exekutivmitgliedern der Trägergemeinden. Die Delegierten fassen Beschlüsse zu Strategie, Budget, Rechnung und Geschäftsbericht und sie wählen eine unabhängige Revisionsstelle. Es besteht auch die Möglichkeit, dass gleich wie heute eine RPK als Revisionsstelle eingesetzt werden kann. Damit sind die Gemeinden unmittelbar engagiert in der strategischen Ausrichtung der IKA und sprechen mit.

Der von den Delegierten gewählte Verwaltungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Instanz. Der Verwaltungsrat vertritt das Unternehmen gegen aussen und er wählt die Geschäftsleitung, die mit der operativen Führung der Geschäfte betraut ist.

Mit der Form der IKA werden alle aktuellen rechtlichen Erfordernisse erfüllt. So erlaubt die IKA insbesondere die Öffnung von betriebsnotwendigen Reserven. Diese ist deshalb ein zwingendes Erfordernis, weil mit der Neuregelung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) die Subventionierung für Kehrlichtheizkraftwerke wegfiel. Dem Erfordernis der Statutenrevision, das durch die neue Kantonsverfassung für Zweckverbände bis zum 1. Januar 2010 nötig geworden wäre, wird durch die Schaffung einer IKA ebenfalls Rechnung getragen.

Die bisherigen Gemeinden sind Träger der IKA. Diese Trägergemeinden fassen Beschluss über den Gründungsvertrag (siehe Anhang). Der Gründungsvertrag gelangt in allen Trägergemeinden zur Abstimmung. Er wurde bereits vorgängig vom zuständigen Amt für Gemeinden geprüft und entspricht den Anforderungen des Gesetzes. Der Gründungsvertrag gilt als genehmigt und die Anstalt als geschaffen, wenn alle Trägergemeinden diesem zustimmen.

Ist der vorliegende Gründungsvertrag einmal in Rechtskraft erwachsen, steht es den Trägergemeinden frei, den Gründungsvertrag in einer späteren Phase zu ändern oder zu ergänzen. Sie bestimmen somit auch über die Aufnahme neuer Mitglieder oder die Erweiterung von Anstaltszweck oder Anlagekapazität.

## Finanzielles

Die Umwandlung des Zweckverbandes KVL in die neue IKA «Limeco» erfolgt ohne zusätzliche finanzielle Verpflichtungen für die Trägergemeinden. Die IKA übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven der bisherigen drei Zweckverbände (Bilanzsumme per 31.12.2008 rund CHF 72 Mio.). Mit der Überführung des KVL in eine IKA mit dem Namen «Limeco» werden positive Grundlagen zur weiteren gedeihlichen Geschäftsentwicklung geschaffen. Die Gemeinden sind jederzeit durch ihre Delegierten in der Lage, Einfluss auf Strategie, Budget und Rechnung zu nehmen. Letztere wird zusätzlich von der gewählten Revisionsstelle geprüft.

## Auflösung der bisherigen Zweckverbände

Die Verbandsgemeinden beschliessen gleichzeitig mit der Gründung der IKA formell über die Auflösung der heutigen drei Zweckverbände und übertragen alle bisherigen Aufgaben mit dem Gründungsvertrag der neuen IKA «Limeco» mit sämtlichen Aktiven und Passiven.

## Fazit

Die Überführung des KVL vom Zweckverband in die IKA «Limeco» weist zahlreiche Vorteile auf:

- Massgeschneiderte Mitsprache der Trägergemeinden
- Raschere Reaktionsmöglichkeit am Markt
- Bildung von Eigenkapital für Investitionen
- Erfolgsorientierte Geschäftsentwicklung
- Fähigkeit zu Kooperationen
- Erhöhte Dienstleistungsqualität für angeschlossene Gemeinden
- Chance, das Potenzial der alternativen Energie optimaler zu nutzen
- Aktuelle Rechtsform, welche die Aspekte eines modernen öffentlichen Betriebes vollumfänglich berücksichtigt

## Vertrag über die interkommunale Anstalt

### Übersicht Gründungsvertrag

---

- A **Vorbemerkung:** Übergang von den Zweckverbänden zur IKA
- B **Grundlagen:** Rechtsform und Sitz, Zweck
- C **Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht:**  
Organe, Finanzkompetenzen, Aufsicht
- D **Organisation:** Zusammensetzung, Befugnisse der einzelnen Organe, Aufgaben, Einberufung, Beschlussfassung, Organisation, Protokolle, Vergütung
- E **Anstaltsbetriebe:** Anstaltsmittel, Preise, Eigentumsverhältnisse, Duldungs- und Nutzungspflichten, Kostenverteiler, Anstellungsbedingungen für das Personal
- F **Kaufmännische Grundsätze:** Budget, Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Gewinnverwendung
- G **Schlussbestimmungen:** Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Haftung, Auflösung und Liquidation

# GRÜNDUNGSVERTRAG

der

**Limeco**

---

## **A. Vorbemerkung**

Die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen haben drei Zweckverbände gegründet, um gemeinsam in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung Leistungen zu erbringen, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fallen.

Um die oben genannten Aufgaben noch effizienter zu lösen, haben die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen beschlossen, die drei Zweckverbände (Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungs- und Kehrrichtaufbereitungsanlage in Dietikon, Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwassers-Hauptsammelkanals Dietikon - Oberengstringen und Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwasser-Hauptsammelkanals Dietikon - Oetwil a.d.L.) aufzulösen und die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben an die mit diesem Gründungsvertrag errichtete interkommunale Anstalt zu übertragen. Die interkommunale Anstalt übernimmt damit alle Aktiven und Passiven der aufgelösten Zweckverbände.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **B. Grundlagen**

### **Artikel 1 Rechtsform und Sitz**

Unter dem Namen

**Limeco**

errichten die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Dietikon.

Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

## **Artikel 2      Zweck**

Limeco ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

Die Anstalt erbringt in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art.

Die Anstalt kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten oder sich daran beteiligen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltzweckes delegieren.

Die Anstalt kann ferner Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gründen (Tochtergesellschaften) und ihnen untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltzweckes übertragen.

## **C.      Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht**

### **Artikel 3      Anstaltsvermögen**

Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven der aufgelösten Zweckverbände (Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungs- und Kehrtaufbereitungsanlage in Dietikon, Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwassers-Hauptsammelkanals Dietikon - Oberengstringen und Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwasser-Hauptsammelkanals Dietikon - Oetwil a.d.L.).

### **Artikel 4      Organe der Anstalt**

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

## **Artikel 5      Kontrollorgan der Trägergemeinden**

Die Trägergemeinden nehmen ihre Aufsicht über die Anstalt durch ein gemeinsames Organ wahr. Dieses Kontrollorgan besteht aus Delegierten jeder Trägergemeinde und setzt sich wie folgt zusammen:

- Dietikon                    2 Delegierte
- Geroldswil                1 Delegierter
- Oberengstringen        1 Delegierter
- Oetwil a.d.L.             1 Delegierter
- Schlieren                 2 Delegierte
- Unterengstringen       1 Delegierter
- Urdorf                     1 Delegierter
- Weiningen                1 Delegierter

## **Artikel 6      Finanzkompetenzen**

### **Gebundene Ausgaben und Ausgaben im Rahmen des Budgets**

Der Verwaltungsrat (nachfolgend in diesem Artikel "VR") und soweit die Kompetenzen delegiert sind die Geschäftsleitung (nachfolgend in diesem Artikel "GL") beschliessen in eigener Kompetenz über Ausgaben, die im Budget enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen dieses Gründungsvertrages (insbesondere zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, gebundene Kosten), früherer Verbandsbeschlüsse (inkl. Beschlüsse des Zweckverbandes "Gemeindeverband Kläranlage Limmattal") oder gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile sind. Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabepositionen bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Trägergemeinden, wenn sie einmalig CHF 2'000'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 100'000.-- übersteigen. Der VR bzw. die GL vergeben Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite. Die Einzelheiten sind im Reglement über die Ausgabenkompetenz für den ordentlichen Betrieb der anstaltseigenen Anlagen geregelt.

**Neue und nicht im Budget enthaltene Ausgaben**

Die Finanzkompetenzen für neue und im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder die über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sind wie folgt geregelt:

	<b>Einmalige Aufwendungen</b>	<b>Jährlich wiederkehrende Aufwendungen</b>
a) GL	bis CHF 20'000.-- im Einzelfall	bis CHF 10'000.-- im Einzelfall
	bis CHF 200'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	bis CHF 100'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
b) GL mit Zustimmung des Präsidenten oder Vizepräsidenten des VR	über CHF 20'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall	über CHF 10'000.-- bis CHF 25'000.-- im Einzelfall
	über CHF 200'000.-- bis CHF 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 100'000.-- bis CHF 250'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
c) VR	über CHF 50'000.-- bis CHF 200'000.-- im Einzelfall	über CHF 25'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall
	über CHF 500'000.-- bis CHF 2'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 250'000.-- bis CHF 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
d) Kontrollorgan	über CHF 200'000.-- bis CHF 2'000'000.-- im Einzelfall	über CHF 50'000.-- bis CHF 100'000.-- im Einzelfall
	über CHF 2'000'000.-- bis CHF 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 500'000.-- bis CHF 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
e) Trägergemeinden	über CHF 2'000'000.-- im Einzelfall	über CHF 100'000.-- im Einzelfall
	wenn CHF 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag überschritten werden	wenn CHF 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag überschritten werden

## **Artikel 7 Aufsicht**

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

## **D. Organisation**

### **1. Trägergemeinden**

#### **Artikel 8 Befugnisse**

Den Trägergemeinden stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung der Delegierten des Kontrollorganes;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 Gründungsvertrag;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihnen durch das Kontrollorgan vorgelegt werden;
- Beschlussfassung über die Erweiterung der interkommunalen Anstalt mit neuen Trägergemeinden;
- Beschlussfassung über wesentliche Kapazitätserweiterungen bzw. wesentliche neue Teilaufgaben der Anstalt;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsvertrages sowie die Auflösung der Anstalt.

#### **Artikel 9 Beschlussfassung, Quorum**

Die Beschlussfassung der Trägergemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes.

Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung der Gemeinde Schlieren oder Dietikon, erhalten hat.

Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch, mit Ausnahme von Art. 38 Abs. 2 Gründungsvertrag, für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.

## 2. Kontrollorgan

### Artikel 10 **Zusammensetzung**

Die Anzahl Delegierte des Kontrollorganes ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig. Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit einem Delegierten ab ihrem Eintrittsdatum.

Das Kontrollorgan kann bei Bedarf eine beratende Kommission bilden. Ihr gehören neben den Delegierten auch Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden abgeschlossenen Verträgen so vereinbart wurde.

Die Delegierten des Kontrollorganes und ihre Stellvertreter werden von der Gemeindevorsteherchaft der Trägergemeinden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person, welche zugleich der Exekutive in der sie bestimmenden Gemeinde angehört, kann als Delegierter bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Delegierten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Das Kontrollorgan ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

### Artikel 11 **Befugnisse**

Dem Kontrollorgan stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Bezeichnung der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 Gründungsvertrag;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Erlass und Anpassung des Organisationsreglements;
- Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- Erlass des Entschädigungsreglements der Delegierten sowie des Verwaltungsrates;
- Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und der Mittelfristplanung der Anstalt;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;

- Beschlussfassung über den Anschluss von neuen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten an die Anlagen der Anstalt;
- Beschlussfassung über die Auslagerung von Aufgaben der Anstalt auf Dritte;
- Sämtliche Beschlussfassungen über die Beteiligung an anderen Unternehmungen;
- Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Erweiterung der interkommunalen Anstalt;
- Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Änderung des Gründungsvertrages;
- Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes, soweit nicht die Trägergemeinden gemäss Artikel 8 Gründungsvertrag zuständig sind.

## **Artikel 12    Versammlungen**

Die erste ordentliche Versammlung des Kontrollorganes findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die zweite ordentliche Versammlung des Kontrollorganes findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Versammlungen des Kontrollorganes werden einberufen, sooft es notwendig ist.

Zu ausserordentlichen Versammlungen des Kontrollorganes hat dessen Präsident innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn mindestens eine der Trägergemeinden, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangt.

## **Artikel 13    Einberufung**

Die Versammlung des Kontrollorganes wird durch ihren Präsidenten einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Trägergemeinden im Sinne von Artikel 12 Abs. 3 Gründungsvertrag zu.

Die Versammlung des Kontrollorganes wird durch schriftliche Mitteilung an die Delegierten einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie allfällige Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Delegierten anwesend sind und kein Delegierter die ordentliche Ankündigung gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung verlangt. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 10 Tage vor der ersten ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung, sowie der Revisionsbericht den Delegierten zuzustellen.

#### **Artikel 14      Konstituierung, Vorsitz und Protokolle**

Das Kontrollorgan konstituiert sich nach der Wahl aller Delegierten selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, respektive ein anderes Mitglied.

Als Protokollführer amtiert der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Artikel 15      Beschlussfassung**

Das Kontrollorgan ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind und die Einberufungsvorschriften gemäss Art. 13 Gründungsvertrag eingehalten worden sind.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Das Kontrollorgan fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Delegierten verlangt, dass sie geheim erfolgen.

### **3.      Verwaltungsrat**

#### **Artikel 16      Wahl, Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche nicht Delegierte des Kontrollorganes der Anstalt sein können. Die Gemeinde Dietikon hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied der Exekutive.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in einer ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes und jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Der Stadtrat Dietikon teilt dem Kontrollorgan mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Wahl des Verwaltungsrates mit, welches Mitglied der Exekutive er in den Verwaltungsrat bestellen möchte. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Abberufung eines von der Gemeinde Dietikon bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrates, teilt der Stadtrat Dietikon dem Kontrollorgan mit, welches Mitglied der Exekutive das zurückgetretene oder abberufene Mitglied ersetzen soll.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten. Als Sekretär amtiert der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt.

#### **Artikel 17    Oberleitung, Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte übertragen.

#### **Artikel 18    Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Leitung der Anstalt;
- die Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 des Gründungsvertrages;
- Antragstellung zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Gründungsvertrages sowie des Organisations- und anderer Reglemente an das Kontrollorgan;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- die Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen;
- die Ausarbeitung des Leitbildes, der Strategie, der Mittelfristplanung;
- die Ausarbeitung des Budgets der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie entsprechende Antragstellung zuhanden des Kontrollorganes;
- die Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollorganes und die Ausführung seiner Beschlüsse;
- Begutachtung aller Geschäfte und gegebenenfalls Antragstellung zuhanden des Kontrollorganes sowie Beschlussfassung über alle Geschäfte, soweit diese Aufgabe nicht anderen Organen übertragen ist;

- Genehmigung der Voranschläge und der Jahresrechnungen sowie der Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe;
- Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 7 des Gründungsvertrages.

#### **Artikel 19    Beschlussfassung, Organisation, Protokolle**

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

#### **Artikel 20    Vergütung**

Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aus dem vom Kontrollorgan zu erlassenden Entschädigungsreglement. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

### **4.    Geschäftsleitung**

#### **Artikel 21    Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern.

#### **Artikel 22    Aufgaben/Kompetenzen**

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen ist im Organisationsreglement geregelt.

### **5.    Revisionsstelle**

#### **Artikel 23    Wählbarkeit**

Das Kontrollorgan bezeichnet einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden.

## **Artikel 24 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen.

Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

## **E. Anstaltsbetrieb**

### **Artikel 25 Anstaltsmittel**

Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.

Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen aufnehmen.

### **Artikel 26 Festlegung der Preise und Gebühren**

Die Anstalt legt die Preise bzw. die Gebühren ihrer gesamten Dienstleistungen so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden und keine Quersubventionierungen zwischen dem Abfall- und dem Abwasserreinigungswesen stattfinden. Die Anstalt orientiert sich bei der Festlegung der Preise und Gebühren nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstellen und Ämtern.

Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen Gewinne erzielen.

### **Artikel 27 Eigentumsverhältnisse**

Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt.

### **Artikel 28 Duldungspflichten der Trägergemeinden**

Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

### **Artikel 29 Anschlüsse am Kanalisationsnetz**

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen.

Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse industrieller und gewerblicher Abwässer an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind dem Verwaltungsrat vor

Erteilung einer Bewilligung zur Prüfung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit den zum Schutze der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

#### **Artikel 30    Wartung Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle**

Die Trägergemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

#### **Artikel 31    Nutzung der Anstaltseinrichtungen**

Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen.

Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Trägergemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Trägergemeinden gleichstellen.

#### **Artikel 32    Finanzierung der Anstalt**

Die Anstalt finanziert sich selbst mittels in Rechnungsstellung der von den Anstaltsnutzern in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie mittels Aufnahme von Fremdmitteln.

#### **Artikel 33    Anstellungsbedingungen**

Für das Personal der Anstalt gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Das Kontrollorgan kann jedoch ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen.

### **F.    Kaufmännische Grundsätze**

#### **Artikel 34    Kaufmännische Führung**

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

#### **Artikel 35    Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2010.

Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

### **Artikel 36 Reingewinn/Reinverlust**

Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Ein allfälliger Reinverlust wird dem Eigenkapital belastet.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 37 Inkrafttreten des Gründungsvertrages**

Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Trägergemeinden bewilligt worden ist. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach demselben Verfahren, in dem sich die Trägergemeinden die Gemeindeordnung geben.

### **Artikel 38 Änderungen des Gründungsvertrages**

Änderungen des Gründungsvertrages unterliegen der Zustimmung der Trägergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für das Quorum gilt Art. 9 Abs. 2 Gründungsvertrag.

Für die Änderung des Gründungsvertrages ist die Zustimmung aller Trägergemeinden erforderlich, sofern die Stellung der Trägergemeinden von der zu beschliessenden Änderung grundlegend und unmittelbar betroffen ist.

### **Artikel 39 Kündigung des Gründungsvertrages**

Jede Trägergemeinde kann nach Ablauf von 30 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.

Die kündigende Trägergemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

### **Artikel 40 Haftung der Trägergemeinden**

Die Trägergemeinden haften nach der Anstalt anteilmässig und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Der Anteil jeder Gemeinde bestimmt sich nach deren Einwohnerzahl.

Verpflichtungen aus Aufgaben, an denen nicht alle Trägergemeinden beteiligt sind, werden anstaltsintern nur den beteiligten Gemeinden belastet.

### **Artikel 41 Auflösung und Liquidation**

Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit. Die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden werden nach deren Einwohnerzahl bestimmt.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.

**Artikel 42 Inkrafttreten des Gründungsvertrages**

Dieser Gründungsvertrag wird abgeschlossen unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie ist unter den nämlichen Voraussetzungen abänderbar.

Der Gründungsvertrag sowie dessen Abänderungen treten mit der entsprechenden regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden:

Beschluss der Gemeinde Dietikon vom .....

Beschluss der Gemeinde Geroldswil vom .....

Beschluss der Gemeinde Oberengstringen vom ....

Beschluss der Gemeinde Oetwil a.d.L. ....

Beschluss der Gemeinde Schlieren vom ....

Beschluss der Gemeinde Unterengstringen .....

Beschluss der Gemeinde Urdorf vom ....

Beschluss der Gemeinde Weiningen vom .....

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich: RRB Nr. .... vom .....

